

Fischereipachtvertrag¹⁾

(Nur für Verpachtung von fließenden Gewässern und Seen)

zwischen

_____ als Verpächter und

in _____

als Pächter²⁾.

§ 1

Das verpachtete Fischwasser führt die Bezeichnung _____

Es liegt in der (den) Gemeinde(n) _____

und hat die Flächen-Nummer(n) _____

Beginn _____

Grenzen:

Ende _____

Ungefähre Länge: _____ m, durchschnittliche Breite: _____ m.

§ 2

Die Pachtzeit beträgt _____ Jahre³⁾.

Sie beginnt am _____ und endet am _____.

§ 3

Der jährliche Pachtpreis beträgt _____ EUR,

in Worten: _____ EUR

und ist am _____ jeden Jahres an den Verpächter zu zahlen.

Steuern, Abgaben und sonstige auf dem Grundbesitz lastende Beiträge fallen dem Verpächter zur Last.

Der Verpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises länger als vier Wochen im Rückstand bleibt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn vor ihrem Eingang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser eine wesentliche Verringerung oder Vernichtung des Fischereiertrages stattgefunden hat (z.B. durch Naturereignisse, Abwasser, Fischkrankheiten, Wasserbauten), so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen. Hat der Pächter in Folge einer solchen wesentlichen Beeinträchtigung an der Ausübung der Fischerei kein Interesse mehr, so kann er das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

1) Dieser Vordruck eignet sich nicht für die Verpachtung von Teichen und ähnlichen geschlossenen Gewässern.

2) Nicht mehr als drei Pächter.

3) Fischereipachtverträge sind für wenigstens 10 Jahre abzuschließen.

§ 4

Der Pächter ist befugt, die Fischerei in dem oben bezeichneten Fischwasser nach ihrem ganzen Umfang auszuüben. Er ist verpflichtet, das Fischwasser pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu überwachen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Verpächter verzichtet während der Pachtzeit auf jede Art der Fischereiausübung in dem verpachteten Fischwasser, insbesondere auch auf die Erteilung von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei oder sonstiger Berechtigungen, durch welche eine Beeinträchtigung der Rechte des Pächters erfolgen könnte.

§ 5

Der Verpächter bürgt dafür, dass andere als die nachstehend aufgeführten Fischerei-, Streu- oder Wasserrechte, welche die Fischereiausübung des Pächters beeinträchtigen könnten, nicht vorhanden sind.

Es bestehen folgende Rechte:

§ 6

Erhält der Pächter nach Vertragsabschluss Kenntnis, dass außer den in § 5 bezeichneten, noch andere seine Fischerei beeinträchtigende Rechte bestehen oder verstößt der Verpächter nachträglich gegen § 4, so kann der Pächter eine entsprechende Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pachtvertrag mit sofortiger Wirksamkeit schriftlich kündigen.

Der Pächter kann diese Rechte nur binnen einem Monat, nachdem er Kenntnis erlangt hat, ausüben.

§ 7

Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer entsprechend abzutreten.

§ 8

Der Pächter hat den Fischbestand jährlich durch Einsetzen geeigneter Fischarten zu ergänzen.

Er hat bis spätestens 1. Dezember _____ jeden Jahres mindestens einzusetzen:

_____ Stück Setzlinge*) oder _____ Stück Brut nachstehender Fischarten*):

Der Einsatz muss von guter Beschaffenheit sein und aus einwandfreien Zuchtanstalten stammen.

Der Pächter hat den Verpächter unter Angabe der Bezugsquelle von dem beabsichtigten Einsatz (Tag, Stunde, Ort) so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass der Verpächter oder dessen Beauftragter bei dem Einsatz anwesend sein kann. Der Pächter hat dem Verpächter nach der Einsetzung die Rechnung über die Besatzfische vorzulegen.

Kommt der Pächter seiner Einsatzverpflichtung bis zum 1. Dezember _____ jeden Jahres nicht nach, so ist der Verpächter berechtigt, den vertragsmäßigen Mindesteinsatz auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

*) Im allgemeinen sind zur Besetzung fließender Gewässer folgende Fischarten geeignet – Zahlen je km –:

Forellenwasser: Bachforellen, Bachsaiblinge, Regenbogenforellen: 2 - 4000 Brut oder 1 - 200 Setzlinge;

Äschenwasser: 2 - 4000 Äschenbrut oder 1 - 200 Setzlinge;

Barbenwasser: 1 - 200 Hechtsetzlinge, Aalbrut oder Aalsetzlinge nach Bedarf.

Ob Brut oder Setzlinge einzusetzen sind, ist ausdrücklich zu vereinbaren, Brut einzusetzen empfiehlt sich nur in kleineren Seitenbächen oder an sonstigen Stellen, welche ausreichend Schutz und Nahrung bieten und nur, wenn kein starker Raubfischbestand vorhanden ist.

§ 9

Der Pächter ist verpflichtet, nach Möglichkeit solche Vertiefungen im Fischwasser, welche nur bei hohem Wasserstand gefüllt sind, beim Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grunde gefrieren, rechtzeitig auszufischen und die Fischbrut sowie die Fische, welche wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das vorgeschriebene oder festgesetzte Schonmaß nicht besitzen, nicht gefangen werden dürfen, sofort in das Hauptwasser zu versetzen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Verpächter auf dessen Kosten das Ausfischen der genannten Stellen und das Versetzen der Fische vornehmen lassen.

§ 10

Der Pächter ist nur mit schriftlicher vorheriger Einwilligung des Verpächters befugt, das Fischwasser in Unterpacht⁴⁾ weiterzuvergeben. Der zur Unterpacht Zugelassene hat das Pachtverhältnis in seinem ganzen Umfang und für die volle Pachtdauer zu übernehmen. Für sämtliche aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die regelmäßige Bezahlung des Pachtpreises und für den Einsatz von Jungfischen, sind Pächter und Unterpächter gesamtverbindlich haftbar.

§ 11

Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend, soweit der Pächter weitere Dritte⁵⁾ an der Ausübung des Fischereirechts beteiligt.

§ 12

Zum Ausstellen von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Fischerei ist die schriftliche vorherige Einwilligung des Verpächters und der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtrat) notwendig⁶⁾.

§ 13

Der Pächter und die Personen, welche von ihm die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, dürfen auch umfriedete und vollständig eingefriedete Grundstücke des Verpächters zur Ausübung der Fischerei betreten.

§ 14

Wird das verpachtete Fischwasser gemäß Art. 14 des Fischereigesetzes einem gemeinschaftlichen Fischereibetrieb angeschlossen oder wird die Ausübung der Fischerei in dem verpachteten Fischwassers gem. Art. 17 des Fischereigesetzes dem Inhaber eines selbstständigen Fischereibetriebes überlassen oder wird es gemäß Art. 34 des Fischereigesetzes in eine Genossenschaft einbezogen, ohne dass der Pächter der Genossenschaft als Mitglied beitrifft, so erlischt das Pachtverhältnis zum Ende des Pachtjahres, in dem diese Maßnahmen rechtswirksam werden.

In diesem Falle kann der Pächter einen Entschädigungsanspruch wegen Erlöschens des Pachtverhältnisses nicht stellen. Er kann aber eine billige Entschädigung für den von ihm während der letzten beiden Jahre nachweislich geleisteten Jungfischeinsatz von dem Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

§ 15

Die Bestimmungen des § 14 gelten auch für den Fall der Unterverpachtung.

§ 16

Stirbt der Pächter oder im Falle einer Mehrheit von Pächtern, einer von ihnen, so können die Erben des Pächters das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen. Sind mehrere Pächter vorhanden, so bleiben, wenn die Erben eines Mitpächters von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen, die übrigen Mitpächter auf die Pachtdauer an den Vertrag gebunden. Gleiches gilt für den Fall des sonstigen Ausscheidens eines Mitpächters.

Zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist jeweils nur einer der Erben des verstorbenen Mitpächters berechtigt.

4) Die Unterpacht kann an mehr als drei Personen nicht vergeben werden.

5) Es können nur so viele Personen als Teilnehmer angenommen werden, dass mit dem Pächter zusammen ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt.

6) Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf, auszustellen. Die Scheine bedürfen nach der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde noch der Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde.

§ 17

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung oder Rückersatz des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen, den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen,

1. wenn der Pächter unbefugt die Nutzung des Fischwassers einem Dritten überlässt;
2. wenn der Pächter am Fischwasser oder Fischbestand (z.B. durch übermäßige Ausbeutung) Änderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
3. wenn der Pächter seiner Einsatzverpflichtung (vgl. § 8) trotz schriftlicher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt. (Das Recht der Kündigung steht dem Verpächter neben dem sich aus § 8 ergebenden Recht zu, den Einsatz auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.)
4. wenn dem Pächter der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird. Sind mehrere Pächter vorhanden, so wird dadurch, dass einem von ihnen der amtliche Fischereischein verweigert oder entzogen wird, das Pachtverhältnis mit den übrigen nicht berührt. Diese treten an die Stelle des ausgeschiedenen Mitpächters.

§ 18

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.

§ 19

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 20

Die Kosten des gegenwärtigen Vertrages trägt der Pächter.

§ 21

Von dem Vertrag erhalten der Verpächter und der Pächter je eine Abschrift. Der Verpächter hat eine weitere Ausfertigung binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadtrat) zu hinterlegen, in deren Bereich das Fischwasser gelegen ist. Dies gilt entsprechend auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter aufgenommen werden.

_____, den _____

Der Verpächter:

Der Pächter:
